

Amtsgericht Landsberg am Lech

Az.: 3 C 655/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
4240/19

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Landsberg am Lech durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
19.01.2021 aufgrund des Sachstands vom 21.12.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustim-
mung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.443,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.10.2020 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 59,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.10.2020 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.443,12 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis, welches sich am 04.09.2019 in 86916 Kaufering ereignete, geltend.

Die hundertprozentige Eintrittspflicht für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Besichtigung durch den Sachverständigen fand am 05.09.2019 statt. Die Gutachtenserstellung datiert vom 06.09.2019. Am 12.09.2019 war der Reparaturbeginn, das Reparaturende war am 20.09.2019.

Die Klägerseite mietete mit Beginn Unfalltag 04.09.2019 bis 26.09.2019 einen Mietwagen an. Mit der Klage werden Mietwagenkosten für den Zeitraum 04.09. - 20.09.2019, mithin 17 Tage, geltend gemacht. Die Höhe der Mietwagenkosten pro Tag, 160,35 € netto, ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerseite behauptet, dass das Sachverständigengutachten ihr erst am 09.09.2019 zugegangen sei. Eine interne Abklärung der Reparatur im Hause der Klägerin sei erforderlich gewesen. Am Mittwoch, dem 11.09.2019, sei dann ein Reparaturauftrag mit Ersatzteilbestellung erfolgt.

Die Klägerseite ist der Meinung, dass die Anmietdauer für 17 Tage üblich und angemessen sei. Das Werkstatt- und Prognoserisiko trage insoweit die Beklagtenseite.

Klägerseits wird Klageantrag gestellt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.443,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 59,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Beklagtenseits wird Klageabweisung beantragt.

Beklagtenseits wird bestritten, dass unfallbedingt die Anmietung für insgesamt 17 Tage erforderlich gewesen sei. Ausweislich des Sachverständigengutachtens sei mit 5 Tagen Reparaturdauer zu kalkulieren. Unter Berücksichtigung dass das Sachverständigengutachten erst erstellt werden musste, sei eine Anmietdauer von insgesamt 8 Tagen angemessen und ausreichend. Der Reparaturauftrag sei 6 Tage später erst am 12.09.2019 erteilt worden. Dies könne nicht zu Lasten der

Beklagtenseite gehen. Bestritten wird, dass die Reifenbestellung insgesamt 5 Tage in Anspruch genommen habe. Des Weiteren wird die Fälligkeit der geltend gemachten außergerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 59,80 € bestritten.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Einverständnis der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO getroffen.

Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprach und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, wurde der 21.12.2020 bestimmt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 1.443,12 € gem. §§ 7, 17, 18 StVG in Verbindung mit §§ 249 ff. BGB in Verbindung mit § 115 VVG.

Grundsätzlich sind Mietkosten für einen Ersatzwagen für die Dauer der beschädigungsbedingten Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung zu ersetzen. Zu dem ersatzfähigen Zeitraum gehört auch die für die Einholung eines Gutachtens erforderliche Zeit und eine kurze Überlegungszeit, um gegebenenfalls die Entscheidung zu treffen, ob die Reparatur durchgeführt oder ein neuer Wagen angeschafft werden soll. Kommt es zu Verzögerungen, die dem Geschädigten nicht zuzurechnen sind, im Rahmen der Reparatur in der Werkstatt, trägt der Schädiger das Prognoserisiko. Der Geschädigte haftet daher nicht für erfolglose Reparaturversuche und nicht notwendige Aufwendungen, sofern er die getroffene Maßnahme als aussichtsreich ansehen durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden sind. Die Klägerin hat die Dauer der Instandsetzung zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und der angefallenen Überlegungszeit, insgesamt 17 Tage, substantiiert und schlüssig dargelegt.

Der Unfall erfolgte unstrittig am 04.09.2019. Unstrittig erfolgte die Besichtigung des Sachverständigen am 05.09.2019. Das Sachverständigengutachten selbst datiert vom 06.09.2019. Mithin waren die Tage 04.09.2019 - 06.09.2019 in jedem Fall als erforderlicher Mietzeitraum zu bewerten. Ebenfalls fällt unter den erforderlichen Mietzeitraum der Zeitraum der tatsächlichen Reparatur vom 12.09.2019 - 20.09.2019. Der Sachverständige bewertete die Reparaturdauer ab Auftragserteilung mit ca. 5 Arbeitstagen. Geht man von dem vorgelegten Reparaturdauerbeginn 12.09. - 20.09.2019 aus, handelt es sich insgesamt um 9 Arbeitstage. Hiervon abzuziehen war das Wochenende, sodass 7 Tage Reparaturzeit verbleibt. Diese sind von Beklagtenseite ebenfalls im Rahmen der Erstattungspflicht von Mietwagenkosten zu ersetzen. Zwar ist der Geschädigte mit Blick auf seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB gehalten, die Schadensbehebung in angemessener Frist durchzuführen und eine längere Ausfallzeit zu vermeiden. Die Beweislast für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht trägt der Schädiger. Einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht hat die Beklagtenseite nicht nachgewiesen. Letztendlich handelt es sich um eine geringfügige Überschreitung der von dem Sachverständigen prognostizierten Reparaturdauer. Diesbezüglich muss es sich nicht für den Geschädigten aufdrängen, dass es sich hierbei nicht um einen erforderlichen Mietzeitraum handelt. Insbesondere hatte er diesbezüglich noch nicht die Obliegenheit bei der Reparaturwerkstatt nachzufragen und auf ei-

lige Erledigung des Reparaturauftrages zu drängen. Nach erneuter Darlegung des konkreten Reparaturablaufplanes und im Hinblick auf die Darlegung bezüglich der Ersatzteilbeschaffung Reifen erfolgte diesbezüglich von Beklagtenseite kein substantiiertes Bestreiten mehr.

Die Beklagtenseite wendet sich insbesondere gegen eine Ersatzpflicht der Mietwagenkosten in dem Anmietzeitraum 06.09. - 11.09.2019. Zu berücksichtigen war hierbei jedoch, dass die Gutachtenserstellung erst am 06.09.2019, mithin einem Freitag, erfolgte. Im Hinblick auf das Wochenende und im Hinblick darauf, dass es sich bei der Klägerin um ein Unternehmen handelt, entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass am Wochenende die Büros für die Schadensabwicklung nicht besetzt sind. Hier handelt es sich nicht um einen Bagatellschaden. Das Fahrzeug war unstrittig nach dem Unfall nicht verkehrssicher. Der Sachverständige bewertete die Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer mit 8.775, 49 €. Im Hinblick darauf begegnet es keine Bedenken, wenn man der Klägerseite eine Überlegungszeit von 2 Tagen unter Abzug des Wochenendes zubilligt. Damit erfolgte die Auftragserteilung am dritten Werktag nach der Gutachtenserstellung. Es handelt sich hierbei nicht um eine unangemessen lange Überlegungszeit. Aus dem vorgelegten Reparaturablaufplan ergibt sich, dass die Ersatzteile bereits am 11.9.2019 bestellt wurden. Da das Fahrzeug unstrittig nicht verkehrstüchtig war, verstieß die Klägerseite auch nicht gegen die Schadensminderungspflicht, dass sie den Mietwagen auch über das Wochenende anmietete, da sie das Unfallfahrzeug nicht nutzen konnte.

Damit hat die Klägerseite einen Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten für 17 Tagen. Pro Tag fielen unstrittig zu erstattende Kosten in Höhe von 160,35 € netto an, sodass sich insgesamt ein Schadensersatzanspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 2.725,95 € ergibt. Unter Berücksichtigung der von Beklagtenseite geleisteten Zahlung in Höhe von 1.282,83 € verbleibt ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.443,12 €.

Ebenso hat die Klägerseite einen Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen als Nebenforderung gem. § 291 BGB.

Soweit die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend macht, stehen diese dem Grunde nach der Klägerseite aus Schadensersatzgesichtspunkten zu. Die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung sind im Rahmen des Schadensersatzanspruches zu ersetzen. Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren ist unstrittig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Geschädigte die Rechtsanwaltsgebühren bereits bezahlt hat. Auf Grund der unstrittig vorliegenden Zahlungsverweigerung durch die Beklagtenseite besteht ein Zahlungsanspruch. Des Weiteren stellt die Behauptung, dass die Klägerseite rechtsschutzversichert sei, eine Behauptung ins Blaue hinein dar. Anhaltspunkte, worauf die Beklagte ihre Behauptung stützt, werden nicht vorgebracht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landsberg am Lech
Lechstr. 7
86899 Landsberg am Lech

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.01.2021

gez.

■

JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landsberg am Lech, 21.01.2021

■ JVI'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig